



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

ÖZ-Bau GmbH  
Markgrafenstraße 101  
47166 Duisburg

Datum: 10.03.2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
56.3-Zu-07/17-Leh/Ni  
bei Antwort bitte angeben

Herr Niewerth  
Zimmer: 911  
Telefon:  
0211 475-9448  
Telefax:  
0211 475-9776  
robert.niewerth@  
brd.nrw.de

### **Arbeitsschutz – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

Umschreibung der Zulassung vom 12.03.2018, Az.: 56.3-Zu/07/17-Leh, gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten

## **1. Nachtrag**

Die Zulassung vom 12.03.2018, Az.: 56.3-Zu/07/17-Leh der Firma

Abbruch und Entkernung  
Inh. Metin Özsevgec  
Markgrafenstraße 101  
47166 Duisburg

wird auf den Firmennamen

ÖZ-Bau GmbH  
Markgrafenstraße 101  
47166 Duisburg

umgeschrieben.

Diese Umschreibung ist dem Zulassungsbescheid vom 12.03.2018 beizufügen.

### **Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragsteller.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Viktoriastraße 52  
41061 Mönchengladbach  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9776  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Mönchengladbach Hbf  
Buslinien 001/009/019  
Haltestelle:  
Fliethstraße



Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) - Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 524/SGV.NRW. 2011) - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262/SGV.NRW. 2011) unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für den Antragsteller wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 30.5	
des allgemeinen Gebührentarifs:	25,00 €
Auslagen gem. § 10 GebG NRW	/ €
Gesamtbetrag	<b>25,00 €</b>

(In Worten: fünfundzwanzig Euro)

**Sie erhalten in Kürze einen Zahlungshinweis zu dieser Kostenentscheidung mit Informationen zu den Zahlungsmodalitäten.**

### **Begründung**

Der Gebührenrahmen sieht eine Gebühr zwischen 0 und 500 € vor.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand berücksichtigt worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument



muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf), jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), beantragt werden.



Bei dem Antrag handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen  
Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robert Niewerth